

## 1. Sektionen:

Um die einzelnen Bereiche des Auto-Modell-Rennsports besser betreuen und weiterentwickeln zu können, sind als Unterabteilung des OFMAV die Sektionen geschaffen worden, welche in den einzelnen Bereichen tätig sind. Derzeit gibt es 6 Sektionen (EB, EF, LS, OR-8, VF, SC).

Die Sektionen richten sich nach den Vorgaben der EFRA (Größenzuordnung der Modelle).

In den einzelnen Sektionen können nur ordentliche Mitglieder vertreten sein.

Ordentliche Sektionsmitglieder sind alle OFMAV-Mitgliedsvereine, welche eine ÖFMAV Fahrerlizenz in einer Sektion für ihre Vereinsmitglieder gelöst haben. Diese Lizenznehmer aus diesen Vereinen kommen in den Genuss des OFMAV-Versicherungsschutzes sowie sonstiger Leistungen der jeweiligen Sektion.

Die einzelnen Aktivitäten der Sektionen haben sich an die OFMAV-Verbands-Bestimmungen (Statuten, Geschäftsordnung, Allgemeines OFMAV Reglement, etc.) zu halten.

Die ÖFMAV-Fahrerlizenz wird sektionsspezifisch verrechnet und gilt für alle Sektionen:

EB = Elektro „Buggy“ (M1:10, M1:12; etc.)

EF = Elektro „Flachbahn“ (M1:10, M1:12; etc.)

LS = „Large Scale“

OR-8 = Off Road „Buggy“ + „Truggy“ (M 1:8 Verbrenner + Elektro)

VF = Verbrenner „Flachbahn“ (M 1:10, M1:8 Verbrenner + Elektro)

SCALE = Elektro „Scale“, Crawler, Rallycross

## 2. Gültigkeitsdauer Mitgliedschaft, Lizenz:

**2.1.** OFMAV Geschäftsjahr  
wird in den Statuten geregelt.

**2.2.** Mitgliedschaft Vereine  
Die Vereins-Mitgliedschaft ist gültig vom 1. November bis 31. Oktober des Folgejahres, stimmberechtigt sind alle die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und ordentliche Mitglieder sind. Die Vereinsmitgliedschaft ist jedes Jahr von einem Vorstandsmitglied des Vereines zu beantragen und bis 31.12. zu bezahlen.

**2.3.** Die ÖFMAV-Fahrer-Lizenz für alle Sektionen hat eine Gültigkeit vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres. Die Lizenz wird von dem Vereinsvorstand für seine Fahrer beantragt und von den Sektionen kassiert. Diese Fahrerlizenz gilt aber für alle Sektionen (keine Mehrfachzahlung).  
Die Lizenz ist erst nach Bezahlung gültig!

**2.4.** Für alle Sektionen gilt die ÖFMAV Lizenzgebühr von € 40.-, davon sind am Ende des Geschäftsjahres € 5.- an den DV zu überweisen.

## 3. Fristen für Vereine:

21. Jan. ----- Letzte Abmeldungsfrist für EFRA Startplätze

20. Aug. ----- Deadline Bewerbung EFRA Events

Ab Mitte Oktober-- Anmeldung der ÖFMAV Fahrer-Lizenzen durch den Verein

1. Nov. ----- Anmeldung für EFRA Startplätze im Folgejahr

10. Dez. ----- Letzte Möglichkeit Abmeldung EFRA Startplätze

15. Dez. ----- Einzahlung EFRA Startgeld bei den Sektionen

## **4. Sektionsmeeting der OFMAV-Sektionen (14):**

Im Zuge der jährlichen Generalversammlung finden die einzelnen Sektionsmeetings für alle 6 Sektionen statt. Diese Meetings sind sektionsspezifisch und regeln die Erfordernisse der einzelnen Sektionen durch eigene Rennreglements, welche sich nach dem „Allgemeinen OFMAV Reglement“ richten müssen.

## **5. Außerordentliche Sektionsmeetings der OFMAV-Sektionen (14):**

Besondere Umstände – z.B. Reglementänderungen, etc. – welche nicht zeitgerecht zu den jährlichen Sektionsmeetings beschlossen und auch über den jeweiligen Sektionsvorstand nicht realisiert werden können, verlangen die Einberufung eines außerordentlichen Sektionsmeetings (aoSM) in der jeweiligen Sektion durch den jeweiligen Sektionsvorstand. Die Einberufungsfrist endet spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin. Bei aoSM ist die Einbringung von Anträgen nicht möglich. (Die Abstimmung kann auch mittels E-Mail Voting stattfinden)

## **6. Einladung zur jährlichen Generalversammlung inklusive der Sektionsmeetings (10):**

Die Generalversammlung (GV) findet zwei bis vier Wochen nach dem EFRA-AGM (derzeit Anfang November) statt. Der Termin wird bei der GV davor vereinbart. Diese jährliche GV besteht aus der GV und den einzelnen Sektionsmeetings. Die Einladung erfolgt zwischen vier und acht Wochen vorher (für die GV durch den Verbandschriftführer bzw. für die einzelnen Sektionsmeetings durch die 6 Sektionsschriftführer - EB, EF, LS, OR-8, VF, Scale) – in elektronischer Form.

## **7. Tagungsorte für die jährliche Generalversammlung (10):**

Der Aktivität der gemeldeten Mitgliedsvereine entsprechend wird die jährliche GV in unterschiedlichen Regionen abgehalten. Vorschläge für diese Tagungsorte wird der Vorstand mit den OFMAV Mitgliedsvereinen für jede GV - vor der in Frage kommenden GV - ausarbeiten.  
Organisator ist der Vorstand.

## **8. Anträge zur jährl. Generalversammlung inkl. Sektionsmeetings (10):**

### **8.1. Generalversammlung**

Jeder OFMAV-Mitgliedsverein - sowie die Funktionäre des Vorstandes (siehe Statut 12.1) – können Anträge direkt an die jährliche GV stellen. Dies betrifft vor allem die Statuten, Geschäftsordnung und das Allgemeine OFMAV-Reglement. Es können einzelne Anträge an die Sektionen weitergeleitet werden. Diese Anträge sind auf OFMAV-Formblättern schriftlich (elektronisch) mindestens zwei Wochen vor der GV an den Verbandschriftführer zu senden.

### **8.2. Sektionsmeeting**

Anträge an die jährlichen jeweiligen Sektionsmeetings können von allen OFMAV Mitgliedsvereinen gestellt werden und sind auf OFMAV-Formblättern ausschließlich elektronisch zu erstellen und mind. vier Wochen vor den jeweiligen Sektionsmeetings an die jeweiligen Sektionsschriftführer schriftlich (elektronisch) zu senden. Dies betrifft hauptsächlich die jeweiligen Sektionsrennreglements.

Für die einzelnen Sektionsmeetings an folgende Schriftführer :

für die Elektro-Sektion „Buggy“ →	an den EB-Schriftführer,
für die Elektro-Sektion „Flachbahn“ →	an den EF-Schriftführer,
für die Verbrenner-Sektion „Large Scale“ →	an den LS-Schriftführer,
für die Offroad-8 -Sektion „Buggy“ →	an den OR-8-Schriftführer,
für die Verbrenner-Sektion „Flachbahn“ →	an den VF-Schriftführer,
für die Elektro-Sektion „SCALE“ →	an den Scale-Schriftführer.

## 9. Behandlung der Anträge GV und Sektionsmeetings (10):

Jeder schriftlich eingegangene Antrag muss bei den jeweiligen Meetings durch ein zweites ordentliches Mitglied unterstützt werden, um behandelt werden zu können. Während der Meetings können die jeweiligen Anträge auf Beschluss vom Antragsteller abgeändert werden, um hier eine für den Sport vernünftige Lösung zu erzielen. Bei den Sektionsmeetings können durch den jeweiligen Sektionsvorstand und durch den Verbandsvorstand Initiativanträge gestellt werden, sowie durch den Verbandsvorstand bei der GV. Diese Anträge müssen nicht unterstützt werden.

## 10. Stimmenverteilung in der GV und Sektionsmeetings (10):

### 10.1. Allgemeines

An den Abstimmungen kann pro ordentliches Mitglied (Mitgliedsverein) grundsätzlich nur der anwesende Vereinsvorstand diesen Verein persönlich vertreten. (Die Vereinsmitgliedschaft muss bewiesen werden) Zusätzliche Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich: Ein bereits in Vertretung (seines Vereines) tätig werdendes Vereinsmitglied kann kein weiteres Stimmrecht ausüben. Eine Vertretung und Stimmrechtsübertragung muss bei der GV schriftlich vorzulegen werden.

### 10.2. Generalversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zusätzlich besitzt der Vorstand jeweils eine Stimme. Damit ein Antrag angenommen wird, muss die Zahl der zustimmenden Stimmen mehr als 50% der Anzahl der gültigen Stimmen ausmachen (Enthaltungen werden nicht zur Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmen gezählt). Bei genau 50% entscheidet der Vorsitzende. (Stimmenverteilung für die Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder siehe Statuten Pkt. 10.11.)

### 10.3. Sektionsmeeting

Jeder anwesende OFMAV Mitgliedsverein (ordentliches Mitglied), welcher in der jeweiligen Sektion Fahrerlizenzen gelöst hat, hat eine Basisstimme. Zusätzlich besitzt der Sektionsobmann bzw. dessen Vertreter (= Vorsitzender) eine Stimme. Generell um einen Antrag anzunehmen, müssen über 50 % der gültigen Stimmen dafür sein (Enthaltungen werden nicht zu den abgegebenen Stimmen gezählt). Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Vorsitzenden. Sollte bei Stimmgleichheit der Vorsitzende sich enthalten haben, so muss er jetzt eine Entscheidung – dafür oder dagegen – treffen. Zu den Basisstimmen können je nach Sektion noch Zusatzstimmen hinzukommen:

## 10.3.1. EF Sektion

Zusätzlich zur Basisstimme kommen noch Zusatzstimmen, welche nach einem Verteilungsschlüssel – auf Basis der heurigen Starts bei OM Läufen - ermittelt wird:

0%	0 Stimmen	+ 1 Basisstimme	= 1 Gesamtstimme
1 - 3%	1 Stimme	+ 1 BS	= 2 GS
4 - 11%	2 Stimmen	+ 1 BS	= 3 GS
12 - 32%	3 Stimmen	+ 1 BS	= 4 GS
33 - 89%	4 Stimmen	+ 1 BS	= 5 GS
90 - 100%	5 Stimmen	+ 1 BS	= 6 GS

## 10.3.2. EB Sektion

Zusätzlich zur Basisstimme kommen noch Zusatzstimmen, welche nach einem Verteilungsschlüssel – auf Basis der heurigen Starts bei OM Läufen - ermittelt wird (Ausnahme: bei der Vergabe von OM Läufen hat jeder nur die Basisstimme – keine Zusatzstimmen):

0 – 1 OM Start	0 Stimmen	+ 1 Basisstimme	= 1 GS
ab 2 OM Starts - 3,5%	1 Stimme	+ 1 BS	= 2 GS
> 3,5 - 11,5%	2 Stimmen	+ 1 BS	= 3 GS
> 11,5 – 32,5%	3 Stimmen	+ 1 BS	= 4 GS
> 32,5 – 89,5%	4 Stimmen	+ 1 BS	= 5 GS
> 89,5 -100%	5 Stimmen	+ 1 BS	= 6 GS

## 10.3.3. LS Sektion

Derzeit keine Zusatzstimmen.

## 10.3.4. OR-8 Sektion

Zusätzlich zur Basisstimme kommen noch Zusatzstimmen, welche nach folgendem Verteilungsschlüssel bewertet werden, dazu:

Vereine mit 1 bis 10 aktiven Fahrerlizenzen	+ 0 Stimmen	= 1 GS
Vereine mit 11 bis 20	+ 1 Stimmen	= 2 GS
Vereine mit 21 bis 30	+ 2 Stimmen	= 3 GS
Vereine mit 31 und mehr	+ 3 Stimmen	= 4 GS

## 10.3.5. VF Sektion

Die Abstimmung erfolgt nach Stimmenzahl, getrennt in Allgemeines (A) und Technisches, geteilt in die Klassen VF 1:10 Scale (1:10) und VF 1:8 (1:8)

Jeder Verein hat folgende Stimmengewichtung:

In der Klasse VF 1:10 Scale und VF 1:8 ergibt sich die Stimmenzahl aus der Summe der Starter bei OM Läufen dieser Klasse geteilt durch die Anzahl der abgehaltenen und gewerteten Rennen in dieser Klasse in diesem Jahr, kaufmännisch gerundet zuzüglich einer Grundstimme.

## 11. Stimmenverteilung bei außerordentlichen GV & Sektions-meetings:

es gilt Punkt 8.1.

### 11.1. Generalversammlung

Eine außerordentliche GV kann – wie unter Punkt 10 der OFMAV-Statuten angeführt – bei Bedarf jederzeit einberufen werden (Stimmenverteilung wie bei der jährlichen GV – siehe Punkt 8.2.)

### 11.2. Sektionsmeeting

Jeder anwesende Mitgliedsverein hat eine Stimme (da angenommen werden kann, dass zum Zeitpunkt eines solchen Meetings die OM noch nicht abgeschlossen ist). Bei Email Abstimmung gibt es keine Vertretungsregelung.

## 12. Beschlüsse im jährlichen EFRA-AGM:

Alle den Verband betreffenden Aussagen werden anlässlich der jährlichen GV vom Vorsitzenden oder EFRA-Beauftragten den OFMAV-Mitgliedsvereinen mitgeteilt. Die Beschlüsse aus dem EFRA-AGM und die sektionsbezogenen „EFRA-Rules“ werden nach Möglichkeit eine Woche vor der GV und den jeweiligen Sektionsmeetings an alle OFMAV-Mitgliedsvereine ausgesandt. Diese werden vom Sektionsvorstand zum jeweiligen Sektionsmeeting eingebracht und abgestimmt. Diese Beschlüsse können auch über die EFRA Homepage direkt nach dem AGM abgerufen werden.

## 13. Protokolle (Generalversammlung, Sektionsmeetings) (10):

Bei der GV und bei den einzelnen Sektionsmeetings ist Protokoll zu führen, wobei das Protokoll der GV nach spätestens acht Wochen elektronisch an jede Sektion zur Kenntnisnahme ausgesandt wird.

Die Protokolle der einzelnen Sektionen sind auch elektronisch innerhalb von acht Wochen an den Verbandsschriftführer zu übersenden, wobei der Verbandsobmann ein Einspruchsrecht von zwei Wochen hat. Nach einem Zeitraum von sechs Wochen sind die einzelnen überprüften und beeinspruchten Sektions-Protokolle vom Verbands-schriftführer den Sektionen zu retournieren. Nach dieser Zeit sind die Protokolle auf der OFMAV Webseite zu Verfügung zu stellen. Die dadurch zu überarbeiteten GO und Reglements sind zu überarbeiten und ebenfalls zeitgerecht über die OFMAV HP zu veröffentlichen.

## 14. Organe (Sektionen):

### 14.1. Generalversammlung

In den Statuten geregelt.

### 14.2. Sektionsmeeting (Mindestanforderung)

14.2.1. Die jeweilige Sektionsversammlung

14.2.2. Vorstandsfunktionen

- Sektionsobmann
- Sektionskassier
- Sektionsschriftführer

## 14.2.3. Rechnungsprüfer

Erläuterung:

Der Vorstand muss zumindest aus 2 Personen bestehen. Obmann und Kassier müssen getrennt wahrgenommen werden. Der Rechnungsprüfer darf kein Sektionsvorstandsmitglied in der jeweiligen Sektion sein.

## 15. Wahl des Sektionsvorstandes:

### 15.1. Stimmberechtigt:

sind ordentliche und anwesende Mitglieder der jeweiligen Sektion.

### 15.2. Wählbare Personen:

sind jene die in einem Wahlvorschlag bis zur OFMAV GV Deadline eingebracht wurden.

### 15.3. Wahlmodus:

Ganze Wahl. (D.h. dass beim Wahlvorschlag alle angeführten Funktionen (= Positionen) ausgefüllt sein müssen.) Dadurch wird bei der Wahl immer der gesamte Sektionsvorstand gewählt und nicht einzelne Funktionen. Sollte eine vorgeschlagene Person in einem Wahlvorschlag abspringen, so muss eine entsprechende Frist beim Sektionsmeeting (z.B. ca. 10-15min) gesetzt werden, damit eine Ersatzperson nachnominiert werden kann. Sollte keine Ersatzperson gefunden werden, so wird dieser Wahlvorschlag ungültig.

### 15.4. Wahldurchführung:

Die Wahl erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sektionsmeetings mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei keiner absoluten Mehrheit oder Stimmgleichheit im ersten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl der beiden stärksten Wahlvorschläge. Sie erfolgt im gleichen Turnus und gleichzeitig mit dem Verband (derzeit alle 2 Jahre).

Ist keine Vorstandsfindung möglich, übernimmt der Verband die jeweilige Sektion.

## 16. Aufgaben des jeweiligen Sektionsvorstandes

### 16.1. Allgemein

- Sorgt für die Umsetzung und Einhaltung der OFMAV Geschäftsordnung und Reglements in der jeweiligen Sektion.
- Ist verantwortlich für die finanzielle Gebarung sowie für die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Gelder gemäß des Sektions-spezifischen Anteils am Verbandsvermögen.
- Beruft die jeweiligen Sektionsmeetings ein.
- Versucht durch Kommunikation und aktive Einflussnahme innerhalb der jeweiligen Sektion und nach außen die sportliche/personelle positive Entwicklung sicher zu stellen.
- Entscheidet unter Berücksichtigung der Leistungen über die Entsendung zu den Euro's und World's.
- Erteilt erforderlichenfalls die nötigen Sanktionen.
- Kontrolle der Ausschreibungen, Rennergebnisse, etc.

## 16.2. Obmann

- Führt die Geschäfte und vertritt die jeweilige Sektion nach außen.
- Insbesondere vertritt er die jeweilige Sektion gegenüber der jeweiligen EFRA-IFMAR Sektion oder bestellt einen Delegierten.
- Unterstützt die jeweiligen Sektionsmitgliedsvereine bei ihren Anliegen.

## 16.3. Kassier

- Er ist für die ordentliche Führung der jeweiligen Sektionskassa verantwortlich und unterstützt den jeweiligen Sektionsobmann bei der Erstellung des Finanzplans.
- Er verwaltet die jeweiligen Sektionslizenzen im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- Erstellt die jeweiligen Rechnungen.

## 16.4. Schriftführer

- Erledigt den jeweiligen Sektionsschriftverkehr.
- Ist für die Sektionsprotokolle zuständig.
- Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausschreibungen zeitgerecht und die Rennergebnisse (korrekt) veröffentlicht werden.

## 17. Aufgaben des jeweiligen Sektionsrechnungsprüfer

Er kontrolliert die Sektionskassa vor dem jeweiligen Sektionsmeeting und beantragt bei positivem Abschluss der Rechnungsprüfung die Entlastung des Sektionsvorstands.

## 18. Sanktionen

### 18.1. Dachverband

- Bei Verstößen gegen die aus den Statuten, der Geschäftsordnung und den Reglements erwachsenen Aufgaben der Sektionen.
- Bei Verwirklichung eines Straftatbestandes gemäß Strafgesetzbuch.
- Bei Tötlichkeiten oder Beleidigungen gegen eine andere Person.

### 18.2. Sektion

- Bei Tötlichkeiten oder Beleidigungen eines Fahrers oder seines Mechanikers gegen eine andere Person.
- Bei unsportlichen, ungebührlichen oder dem Modellautosport und/oder dem OFMAV schadenden Verhalten.
- Bei Verstößen gegen die aus den Statuten, der Geschäftsordnung und den Reglements erwachsenen Aufgaben der ordentlichen Mitglieder und deren Lizenznehmern.
- Der OFMAV vertreten durch seine Sektionsvorstände hat das Recht die Erteilung einer Fahrerlizenz unter Angabe von Gründen zu verweigern. Bei groben Verstößen kann es bis zum Lizenzentzug bzw. bis zum Ausschluss aus dem Verband kommen!

## 19. OFMAV Beitrags System & Lizenzen

Mitgliedsbeitrag pro Verein (jährlich)	€ 300,--
FRIST: 31. Dezember	
Einzahlungsfrist-Überschreitungsgebühr	€ 50,--
Einschreibgebühr (je neuem Verein)	€ 100,--
Alle Einzahlungen auf das OFMAV Verbandskonto!	

Die OFMAV-Beiträge sind eine Bringschuld und die Grundlage für eine Mitgliedschaft – sowie die Voraussetzung für die Ausstellung der Fahrerlizenzen.

## 20. Altersklassen

Jugendwertung bis 16 Jahre –	Kalenderjahr minus 16 ( $GJ \geq KJ - 16$ )
Seniorenwertung 40plus –	Kalenderjahr minus 40 ( $GJ \leq KJ - 40$ )
Wertung 50plus –	Kalenderjahr minus 50 ( $GJ \leq KJ - 50$ )
Wird immer am 1.1. neu bewertet!	

## 21. Budgetierung Sektionen

Vorweg der Hinweis, dass der OFMAV nur eine Gesamtkassa besitzt, welche zwecks schnellerer Disposition auf die fünf einzelnen Sektionen und den Verband (DV) gesplittet ist.

### 21.1. Überwachung

Die Finanzpläne werden in den einzelnen Sektionsmeetings anlässlich der GV beschlossen.

Die Durchführung erfolgt in der Form, dass alle Sektionen ihren Budgetvorschlag für das laufende Jahr bis zum 31.12. an den Verbandskassier zur Kontrolle übersenden.

### 21.2. Überschreitungsmöglichkeit

Wenn ein Sektionsvorstand nach der GV – also im Laufe des Jahres – gesonderte Ausgaben, außerhalb der Vereinbarung (bei den einzelnen Sektionsmeetings) vornehmen wollen, so sind diese Finanzierungswünsche, vor deren Realisierung, dem Verbandskassier vorzulegen. Erst nach Akzeptanz durch den Verbandskassier ist eine Disposition in den Sektionen möglich.

### 21.3. Kontrolle

Hier besteht zusätzlich zu den beiden Maßnahmen 21.1. und 21.2. für den Verbandskassier die Möglichkeit, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher und Konten der einzelnen Sektionen zu nehmen – nach zeitgerechter Voranmeldung.